

Antwort

auf die Interpellation 33, Gaby Schmidt namens der SP-Fraktion vom 23. November 2000

Interpellation betreffend Mutterschaftsbeihilfe

Die Mutterschaftsbeihilfe ist im Sinne des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern SHG eine Sonderhilfe. Anspruch gegenüber der Einwohnergemeinde hat eine Mutter, wenn

- a) vor oder nach der Geburt das soziale Existenzminimum nicht gedeckt ist,
- b) sie sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und
- c) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zur Zeit der Gesuchstellung im Kanton Luzern hatte.

Die Mutterschaftsbeihilfe sichert das soziale Existenzminimum der Familie, soweit es nicht durch anrechenbares Einkommen oder Vermögen gedeckt ist und wird längstens 12 Monate ausgerichtet. Die Unterstützungsansätze werden vom Kanton festgelegt. Leider stimmen sie mit den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS nicht überein, die bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe WSH in der ganzen Schweiz und auch im Kanton Luzern angewendet werden. Dies führt immer wieder zu Problemen und Ungerechtigkeiten. Der frühere Bürgerrat und die heutige Sozialdirektion SOD setzten bzw. setzen sich beim Kanton für die Koordination dieser Bemessungsgrundlagen ein.

Zur Beantwortung der Interpellation im engeren Sinne: Mittels Schreiben vom 27. Mai 1998 wurden die Gemeindesozialämter vom Kantonalen Sozialamt dahin angewiesen, dass Mütter, welche im Zeitpunkt vor der Geburt wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen, keinen Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe hätten. Diese neue Praxis wurde im Verwaltungsbeschwerdeverfahren vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern nicht gestützt (Entscheid vom 14. Februar 2000). Demnach hatten Mütter, welche vor der Geburt wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen, wieder Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe. Im Luzerner Kantonsblatt vom 10. Juni 2000 teilte das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit, dass Mütter, welchen das Gesuch auf Mutterschaftsbeihilfe aus dem vorliegenden Grund abgelehnt wurde, bis 31. Oktober 2000 ein diesbezügliches Wiedererwägungsgesuch einreichen könnten.

Aus diversen Gründen (Rechtsunsicherheit, Information Gesuchstellerinnen / Mitarbeiter/innen; aufwändige Fallübergabe und neuer administrativer Ablauf auf dem SOA, Reduktion der Leistung an alleinerziehende Mütter usw.) wurde die vom Kantonalen Sozialamt verlangte Praxisänderung, wonach die erwähnte Personengruppe keine Mutterschaftsbeihilfe erhalten würde,

beim Sozialamt der Stadt Luzern erst per 1. Januar 1999 verwirklicht. Zudem beschloss der Bürgerrat der Stadt Luzern, allen Müttern, welchen vor dem 1. Januar 1999 für die Dauer von 12 Monaten eine Mutterschaftsbeihilfe zugesprochen wurde, diese weiterhin bis zum Ablauf auszurichten, auch wenn die Mütter im Zeitpunkt der Geburt kein Einkommen hatten oder Sozialhilfe bezogen (Besitzesstandwahrung).

So mussten vom Januar 1999 bis März 2000 lediglich ca. 30 Gesuchstellerinnen abgewiesen werden. Diese Mütter bzw. Familien wurden bis auf wenige Ausnahmen (spezielle Konkubinatsverhältnisse, Vermögensfreigrenze usw.), welche die Bedingungen nicht erfüllten, alle anstelle der Mutterschaftsbeihilfe mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt, so dass ihr soziales Existenzminimum gedeckt war. Wenige Mütter verzichteten in dieser Situation auf den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe (Rückerstattungspflicht, Verwandtenunterstützung usw.).

Das Sozialamt der Stadt Luzern hat keine abgewiesenen Gesuchstellerinnen auf ein Wiedererwägungsgesuch aufmerksam gemacht, da diese Mitteilung bekanntlich im Luzerner Kantonsblatt vom 10. Juni 2000 erfolgte.

Eine Mitteilung an die abgewiesenen Gesuchstellerinnen war im Sinne der obigen Ausführungen auch nicht nötig, denn das soziale Existenzminimum der betroffenen Mütter oder Familien wurde anstelle der Mutterschaftsbeihilfe mit wirtschaftlicher Sozialhilfe gedeckt.

Es wurden keine Wiedererwägungsgesuche eingereicht und somit mussten auch keine nachträglichen Gesuche bewilligt und keine nachträglichen Zahlungen erbracht werden.

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 16. Mai 2001 (StB 555)